

# **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“**

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133) zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.02.2014 (BGBl I 2014, 147) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf Ihrer Sitzung am 09.04.2014 nachstehende Satzung

## **§ 1 Zweck**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätten“ mit Sitz in Rheinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung der Erziehung von Kindern in Form der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Vergünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Rheinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2002 in Kraft.

Rheinsberg, den 22.04.2014

.....  
Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister